

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5

**Informationen und Einschätzungen der SdK zu dem Insolvenzverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter im Insolvenzeröffnungsverfahren der Penell GmbH möchten wir Ihnen allgemeine Informationen sowie unsere Einschätzungen zu dem weiteren Ablauf des Verfahrens geben.

**Insolvenzeröffnungsverfahren läuft**

Bedingt durch den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 2. Februar 2015, hat das Insolvenzeröffnungsverfahren begonnen. Insolvenzgericht ist vorliegend das Amtsgericht Darmstadt; das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen 9 IN 105/15.

Das Insolvenzgericht prüft nun, ob das endgültige Insolvenzverfahren zu eröffnen ist. Wie sich das Gericht entscheidet, hängt davon ab, ob der Insolvenzantrag zulässig und begründet ist. Ist dies der Fall, wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen; es macht dies durch den Eröffnungsbeschluss. Fehlen nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, weist es den Insolvenzantrag ab. Bekannte Gründe hierfür sind, dass der Insolvenzschuldner tatsächlich überhaupt nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist (Fehlen von Eröffnungsgründen) oder das Fehlen einer verfahrenskostendeckenden Masse (Abweisung mangels Masse). Erfahrungsgemäß folgt auf einen Insolvenzantrag jedoch zumeist auch eine Insolvenzeröffnung.

Bis das Gericht über den Insolvenzantrag entschieden hat – dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen – hat es Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich das Schuldnervermögen für die Gläubiger nachteilig verändert. Hierzu wird es häufig einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen. Vorliegend hat das Insolvenzgericht Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner aus der Kanzlei Brinkmann & Partner (<http://brinkmann-partner.de/>) zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Die Bezeichnung lautet dabei auf „vorläufig“, weil das endgültige Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet ist. In den meisten Fällen wird der vorläufige Insolvenzverwalter auch nach Insolvenzeröffnung beibehalten; der vorläufige Insolvenzverwalter wird also zum Insolvenzverwalter.

Wann das Gericht zu einer Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen wird, kann derzeit nicht sicher abgeschätzt werden. Das Insolvenzeröffnungsverfahren, welches zurzeit läuft, kann mehrere Wochen bis Monate dauern. Die Dauer hängt hierbei maßgeblich von der Komplexität des Sachverhalts ab. Wir rechnen damit, dass die Insolvenzeröffnung spätestens Anfang Mai 2015 erfolgen wird.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

## **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Ist der Insolvenzantrag nach Auffassung des Insolvenzgerichts zulässig und begründet, eröffnet dieses das Insolvenzverfahren mittels Eröffnungsbeschluss. Ziel dieses Verfahrensabschnitts ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Diese kann einerseits im Wege der Verwertung des schuldnerischen Vermögens und anschließenden Verteilung des Verwertungserlöses unter den Gläubigern (Regelverfahren) geschehen. Möglich ist aber auch eine abweichende Gestaltung im Wege eines Insolvenzplans (Insolvenzplanverfahren). Hier wäre zum Beispiel denkbar, dass Gläubiger der Gesellschaft auf Teile ihrer Forderungen verzichten und im Gegenzug zu Eigentümern der Gesellschaft werden. Welcher Weg vorzugswürdig ist, ist von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich.

## **Forderungsanmeldung, gemeinsamer Vertreter und Gläubigerversammlung**

Das Gericht fordert die Gläubiger nach Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens auf, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden (Forderungsanmeldung). Die Forderungsanmeldung geschieht schriftlich gegenüber dem Insolvenzverwalter. Nur Insolvenzgläubiger, deren Forderungen wirksam zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind, nehmen später an der Insolvenzausschüttung teil.

Nach unserer derzeitigen Auffassung wird eine Anmeldung von Forderungen durch die einzelnen Anleihegläubiger nicht notwendig sein. Der Grund hierfür ist, dass in den vorliegenden Anleihebedingungen bereits die One Square Advisory Services GmbH zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestimmt worden ist. Der gemeinsame Vertreter verfügt über umfangreiche Befugnisse und meldet aller Voraussicht nach die Forderungen aller Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle an. Eine individuelle Forderungsanmeldung durch den einzelnen Anleihegläubiger erübrigt sich somit, wodurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung erreicht wird.

In dem Eröffnungsbeschluss wird zugleich eine Frist gesetzt, binnen derer die Forderungsanmeldung zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Prüfung der Forderungsanmeldungen auf ihre Berechtigung hin. Dies geschieht in einer gerichtlich anberaumten Gläubigerversammlung, dem Prüfungstermin. Häufig wird der Prüfungstermin gemeinsam mit dem Berichtstermin terminiert. Der Insolvenzverwalter erstattet bei diesem einen Bericht über seine Tätigkeit und das geplante weitere Vorgehen. An der Gläubigerversammlung können sämtliche Gläubigergruppen des insolventen Unternehmens teilnehmen. Hierzu gehören neben den Anleihehabern zum Beispiel auch kreditgebende Banken und Lieferanten. Gläubiger haben, eine jeweilige Forderungsanmeldung vorausgesetzt, ein Recht zu dem Termin zu erscheinen. Mitglieder der SdK erhalten regelmäßig von diesen Terminen einen Bericht und eine Einschätzung der SdK. Existiert ein gemeinsamer Vertreter welcher allein berechtigt ist, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren für diese geltend zu machen – dies ist vorliegend nach unserer Auffassung der Fall – haben Sie kein Stimmrecht in der Versammlung. Dieses wird vom gemeinsamen Vertreter

für Sie ausgeübt. Ein persönlicher Besuch der Gläubigerversammlung ist damit zu Informationszwecken für Sie möglich, aber nicht zwingend notwendig.

### **Insolvenzquote und Dauer des Verfahrens**

Wieviel ein Gläubiger von seiner ursprünglichen Forderung zurückerhält, ergibt sich aus der Insolvenzquote. Die Insolvenzquote berechnet sich aus der Insolvenzmasse – den zur Verteilung insgesamt verfügbaren Vermögenswerten des Schuldners – und den Insolvenzforderungen – den Ansprüchen aller Insolvenzschuldner. Die Insolvenzordnung sieht hierbei zwischen den einzelnen Gläubigergruppen unterschiedliche Ränge vor. So können etwa besicherte Gläubiger eine abgesonderte Befriedigung geltend machen; der Erlös aus der Verwertung des Sicherungsgutes steht somit nur zur Befriedigung der damit besicherten Gläubiger zur Verfügung.

Für Sie als Anleihegläubiger ist dies insoweit relevant, dass für die Anleihe der Penell eine Besicherung mit Lagerbeständen vorgesehen war. Wie wir aber berichtet haben, ist anscheinend unklar, ob die Besicherung wirksam ist. Sollte die Besicherung nicht wirksam sein, so steht der Erlös aus den Lagerbeständen allen Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung, und nicht ausschließlich den Anleiheinhabern.

Nach Einschätzung der SdK sind bereits jetzt deutliche Verluste für die Anleihegläubiger abzusehen. Ausstehend ist ein Anleihevolumen von 5 Mio. Euro. Der Wert der Lagerbestände soll aber anscheinend – soweit überhaupt eine wirksame Besicherung besteht – lediglich etwa 2,5 Mio. Euro betragen. Wie der gemeinsame Vertreter berichtet, wurden durch die Gesellschafterfamilie zwischenzeitlich zusätzliche Sicherheiten für die Anleihegläubiger zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Anteile an der Synchro Plus GmbH sowie eine nachrangige Grundschuld am Betriebsgrundstück der Gesellschaft. Wie hoch die Insolvenzquote letztendlich ausfallen wird, und damit verbunden welche Verluste die Anleihegläubiger voraussichtlich zu erwarten haben, kann noch nicht verlässlich prognostiziert werden. Ebenfalls ist auch die Dauer des Verfahrens unseres Erachtens noch nicht absehbar.

### **SdK prüft rechtliche Schritte**

Aus Sicht der SdK dürfte es im Zusammenhang mit der Besicherung der Anleihe und der Bewertung der Lagerbestände zahlreiche Ansatzpunkte geben, die für eine Haftung von Dritten gegenüber den geschädigten Anleiheinhabern sprechen. So ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob eventuell Schadensersatzansprüche gegen die bei der Bewertung des Warenlagers beteiligten Wirtschaftsprüfer und gegen den Treuhänder der Anleihe bestehen. Da uns für die Prüfung eventuell vorhandener Schadensersatzansprüche durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei Kosten entstehen, werden wir über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Vorgehen nur Mitglieder der SdK informieren. Mitglieder, die Interesse an einem rechtlichen Vorgehen gegen Dritte haben, füllen bitte das unter [www.sdk.org/penell](http://www.sdk.org/penell) im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ zum Download zur Verfügung stehende Geschä-

digtenerfassungsblatt aus und senden dieses an die SdK per Post zurück. Eine Schadensersatzklage gegen die Gesellschaft selbst oder die (ehemalige) Geschäftsführung erscheint aus unserer Sicht aktuell nicht zielführend, da ein eventueller Schadensersatzanspruch auch nur mit der entsprechenden Insolvenzquote bedient werden würde, und wir davon ausgehen, dass nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die (ehemaligen) Geschäftsführer nicht mehr über die nötige Bonität verfügen, um die Ansprüche der Anleihegläubiger voll bedienen zu können. Sollten sich hier Änderungen in unserer Einschätzung ergeben, würden wir auch hier mögliche Schadensersatzklage prüfen lassen.

### **SdK wird Verfahren weiterhin aktiv begleiten und Mitglieder informieren**

Nach Auffassung der SdK besteht für die Mitglieder in Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren aktuell kein akuter Handlungsbedarf. Vorerst bleibt abzuwarten, welche Erkenntnisse das weitere Verfahren bringen wird. Ein deutlicher Erkenntnisgewinn ist regelmäßig mit der Gläubigerversammlung verbunden, da hier seitens der Unternehmens oder des Insolvenzverwalters Bericht erstattet wird.

Die SdK wird den weiteren Verfahrensverlauf verfolgen und Sie über neue Entwicklungen informieren. Gerne stehen wir unseren Mitglieder unter 089/2020846-0 oder per E-Mail [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) hier auch bei Fragen zur Verfügung.

München, den 5. Februar 2015  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Penell GmbH!*